

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text ausschließlich die männliche Form der Anrede verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig und richtig auszufüllen. Wir bitten Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige Anträge haben Aussicht auf Erfolg.

Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde Freiberg **bis zum 30. September** des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Bei Maßnahmen, die der Sicherung des Kulturdenkmals dienen, ist eine Überschreitung der Antragsfrist unschädlich.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden im laufenden Haushaltsjahr nur Maßnahmen an Kulturdenkmälen im Sinne von § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes gefördert. Die Kulturdenkmale müssen im Stadtgebiet von Freiberg liegen. Der Regelsatz der Zuwendung beträgt 50 % des denkmalbedingten Mehraufwandes. Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und vergleichbare Entscheidungen müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.

Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, ist die Rangfolge der förderfähigen Vorhaben durch die Bewilligungsbehörde in einem geeigneten Bewertungsverfahren festzulegen. Als Bewertungskriterien sind insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung des Kulturdenkmals heranzuziehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) und der Richtlinie Denkmalförderung (RL DFö) vom 31. August 2019.

Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können erhalten:

- a) Eigentümer,
- b) Bauunterhaltungspflichtige oder auf andere Weise berechnigte Besitzer eines Kulturdenkmals,
- c) die Bevollmächtigten der unter a) und b) Genannten,
- d) gemeinnützige Vereinigungen mit satzungsgemäß denkmalpflegerischen Aufgaben,
- e) rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts als Träger von Maßnahmen der Fortbildung nach Ziffer II Nummer 6 RL DFö und
- f) Träger von unteren Denkmalschutzbehörden für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 9 RL DFö, wenn sie nicht Eigentümer sind.

Wird die Bauunterhaltungspflicht für ein Kulturdenkmal, ein Denkmalschutzgebiet, ein Grabungsschutzgebiet, ein archäologisches Reservat oder von Teilen der drei Letztgenannten, das im Eigentum z. B. des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik steht, für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren durch Vertragsbindung auf einen Dritten übertragen, so kann dieser Zuwendungsempfänger sein.

Zuwendungsempfänger können nicht sein: Ausländische Staaten, die Bundesrepublik, der Freistaat Sachsen und andere Bundesländer sowie juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen vorgenannte Rechtsträger eine Mehrheit im Sinne von 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes innehaben.

Eigentum und Besitz müssen mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung belegt, der Besitz ist in der Regel durch entsprechende Verträge (z.B. Mietvertrag) nachzuweisen.

Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die dem Schutz und der Erhaltung

- eines Kulturdenkmales (§ 2 des SächsDSchG),
- eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet (§ 21 SächsDSchG) oder
- von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat (§§ 22 und 23 SächsDSchG) dienen.

Die örtlich und sachlich zuständige Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege bzw. das Landesamt für Archäologie informieren darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungen können für die denkmalbedingten Mehraufwendungen gewährt werden. Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind Maßnahmen, die den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen. Es sind Maßnahmen, die dazu dienen,

- die **originale Substanz eines Kulturdenkmales** zu erhalten oder
- das **geschützte ursprüngliche Erscheinungsbild des Kulturdenkmales** zu erhalten bzw. wiederherzustellen. (siehe dazu Punkt II.1 - 9 RL DFö).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die im Rahmen einer normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden.

Für die Ermittlung des denkmalbedingten Mehraufwandes wird die Anlage 1 der RL DFö herangezogen.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterung sind mit denen im Antragsformular identisch.

Zu Ziffer 1 - 4:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (eingetragener Verein, GmbH, Kirchengemeinde, Stiftung etc.) sein.

Bei mehreren Antragstellern (z.B. Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kann eine Person von den anderen Antragstellern bevollmächtigt werden. Der Vollmachtsträger muss sich mit einer von den anderen Antragstellern schriftlich erteilten Vollmacht legitimieren. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden. Der oder die Antragsteller können auch einer Person, die nicht Antragsteller ist (z. B. Architekt, Anwalt, Verwalter), eine Vollmacht erteilen.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (z. B. Gemeinde, GmbH, eingetragener Verein), ist eine vertretungsberechtigte Person zu benennen.

Ist der Antragsteller ein **Unternehmen** (Einzelunternehmer/-unternehmerin, GmbH, AG, gGmbH, GmbH & Co KG usw.), sind hier entsprechende Angaben zu machen. Der Wirtschaftszweig ist gemäß Branchenkatalog oder NACE-Katalog anzugeben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem im Internet. Bei der Anzahl der Mitarbeiter ist die Mitarbeiterzahl des Gesamtunternehmens anzugeben.

Zu Ziffer 5:

Die genannten Unterlagen sind **dem Antrag als Anlagen** beizufügen. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber ist die **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** oder die **Baugenehmigung** bzw. zunächst die **Kopie des entsprechenden Antrages** den Antragsunterlagen beizufügen (siehe dazu Punkt IV der RL DFö).

Die Bilddokumentation muss aussagefähige Farbfotografien von den Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren.

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen die Kopien der **Vereinssatzung** und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister den Antragsunterlagen beigelegt werden. Handelt es sich beim Antragsteller um eine Gesellschaft nach Handelsrecht so ist die Kopie des aktuellen **Handelsregisterauszuges** beizufügen. Eine Stiftung muss die Kopien der **Stiftungssatzung**, des Stiftungsgeschäfts und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Dem Antrag muss die Kopie einer aktuellen Eintragung ins **Grundbuch** beigelegt werden, die **nicht älter als sechs Monate** sein darf.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Zu Ziffer 6:

Wurden für das Objekt bereits **Denkmalmittel bewilligt**, ist die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

Zu Ziffer 7:

Der **Durchführungszeitraum** der beantragten Maßnahmen ist mit Monat und Jahr anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

Sie werden mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einen Antrag auf „Projektförderung“ stellen. Ein Projekt im Sinne eines Förderverfahrens ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben.

Zu Ziffer 8:

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes gesichert ist. Die Summe der Finanzierung muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens (= Projekt) decken.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenleistungen** (Arbeitsleistungen des Antragstellers im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung) aber auch Mittel Dritter wie Stiftungen und Sponsoren herangezogen werden. Stiftung und Sponsor sind namentlich zu nennen. Eigenleistungen zur Finanzierung des Vorhabens können von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden, wenn diese bei der Antragstellung angegeben werden. Die vorgesehene Stundenzahl ist im Ausgabenplan (Anlage 1 - Ausgabenplanung) zu veranschlagen. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit dem in dem betreffenden Jahr geltenden gesetzlichen Mindestlohn, bei Nachweis der fachlichen Eignung (Gesellen-/Meisterbrief oder Gleichwertiges) für die auszuführende Arbeit mit 25 % über dem Mindestlohn anzusetzen. Im Falle einer Förderung und der damit zusammenhängenden Verwendungsnachweisprüfung ist die Eigenleistung durch einen Architekten bzw. Fachfirma zu bestätigen. Das für die Eigenleistungen benötigte Material kann im Ausgabenplan (Anlage 1) zum Einkaufspreis angesetzt werden. Bitte tragen Sie in die Spalten, die nicht zur Finanzierung beitragen, eine Null ein.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. (Regelsatz 50 % des denkmalbedingten Mehraufwandes)

Zu Ziffer 9:

Auskünfte zur **Vorsteuerabzugs**berechtigung gibt Ihr Finanzamt bzw. ihre steuerliche Vertretung.

Zu Ziffer 10:

Hier sind Angaben zur bisherigen und zukünftigen Nutzung zu machen, unabhängig davon, ob eine **Nutzungsänderung** vorliegt.

Zu Ziffer 11:

Sie beantragen regelmäßig eine **Anteilsfinanzierung**, bei der ein festgelegter prozentualer Anteil an den als zuwendungsfähig anerkannten denkmalbedingten Mehraufwendungen zum Ansatz kommt.

Zu Ziffer 12:

Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der **Vorhabensbeginn** ab Antragstellung (Datum Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Ansonsten darf mit der Maßnahme vor Bewilligung einer Zuwendung noch nicht begonnen werden, es sei denn die Bewilligungsbehörde genehmigt den vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Baufeld-freimachung nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist, oder die unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschlossen werden, begründet keinen Vorhabensbeginn.

Die Zulassung von Ausnahmen darf nur erfolgen, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung. Ein Ausnahmefall kommt nur in Betracht, wenn ein Antrag vorliegt und die Bewilligung einer Zuwendung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, erst später möglich ist. Die Zulassung von Ausnahmen ist in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in denen die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns nicht spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung beantragt worden ist. Die Zulassung von Ausnahmen begründet keinen Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu Ziffer 13:

Es ist das geplante Projekt so detailliert zu beschreiben, dass das Vorhaben anhand der gemachten Angaben bewertet werden kann.

Zu Anlage 1 - Ausgabenplanung

Die zur Förderung beantragten Teilleistungen sind einzeln aufzuführen. Jede Teilleistung muss detailliert, vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem **Leistungsverzeichnis** (Langtext) beschrieben werden. Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis sind, wenn bekannt, anzugeben. Statt der ausgefüllten Anlage 1 können dem Antrag auch Angebote bzw. verpreiste Leistungsverzeichnisse beigefügt werden. Sollten Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage 1 - Ausgabenplanung aufgeführt werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Eigenleistungen sind gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen.

III. Ergänzende Hinweise - Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100.000,00 EUR hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5.000,00 EUR (Netto) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen.

Die Ausführungen beruhen weitgehend auf dem Inhalt des aktuellen Informationsblattes zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen.